- 80. 1. Forderung einer deutschen Firma gegen eine österreichische Zweigniederlassung in London als "Gut" eines Deutschen im Sinne des Art. 297 des Bersailler Vertrags. Wann befindet sich das Gut "in Feindesland"?
 - 2. Nachträglich getroffene "außerordentliche Kriegsmaßnahmen" im Sinne des § 3 der Anlage zu Art. 297, 298 BerfB.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. April 1925 i. S. Banque des Pays (Bekl.) w. Firma B. (Rl.). VI 222/24.
 - I. Landgericht Stade.
 - II. Oberlandengericht Celle.

Die Klägerin hat mit der Loudoner Zweigniederlassung der verklagten Bank, die früher und noch während des Krieges ihren Sit in Wien hatte, im Jahre 1909 einen Vertrag geschlossen, durch den sie damit betraut wurde, für die Zweigstelle in London Kreditgeschäfte mit kapitalsuchenden Personen und Unternehmungen in Deutschland zu vermitteln. An Provision für solche Vermittlungen sollte sie ¹/₈ von der Provision der Bank für jedes Geschäft in jährlicher Abrechnung erhalten. Bei Kriegsausbruch hatte die Klägerin noch 227 £ 3 sh englischer Währung an Provision zu beauspruchen. Während des Krieges wurde auf Grund der engslischen Kriegsgesetzgebung die Liquidation der Londoner Zweig-niederlassung der Beklagten vom englischen Handelsamt angeordnet und zu ihrer Durchsührung ein Liquidator (Controller) bestellt. Wegen des genannten Betrags hat die Klägerin am 8. Oktober 1920

beim Amtsgericht Harburg einen Arrest gegen die Wiener Bank und beren Londoner Zweigniederlassung erwirkt und diesen durch Phändung einer noch höheren Pfundforderung vollzogen, welche die setztere gegen die Firma H. C. M. in Harburg hat. Die Klägerin hat darauf gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 227 £ 3 sh ershoben. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin 227 £ 3 sh samt 5% Zinsen seit dem 2. April 1921 zu zahlen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Grunben:

Die Entscheidung bes Berufungsgerichts fteht insoweit in Widerspruch mit ber bisherigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts, als fie annimmt, baf bie als "Gut" eines Deutschen im Sinne bes Art. 297 BerfB. anzusehende Forberung ber Rlägerin ber Liquidationsbefugnis bes englischen Staats deshalb nicht unterlegen habe, weil sie sich beim Infrafttreten bes Berfailler Bertrags - am 10. Januar 1920 nicht "in Keindesland" befunden habe. In den RGB. Bb. 107 S. 44, Bb. 108 S. 265 und 323. 1925 S. 248 mitgeteilten Entscheidungen haben ber V. und ber III Bivilsenat bes Reichsgerichts ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Art. 297 des Vers . und ber Anlage zu diesem selbst folche Forberungen Deutscher mit umfassen, bie nach allgemeinen Rechtsgrundfäten als in Deutschland befindlich anauseben find. Dieser in den angeführten Entscheidungen eingebend und überzeugend begründeten Unsicht schließt sich ber erkennende Senat an. Wäre also eine allgemeine Beschlagnahme aller Forberungen Deutscher gegen in England wohnende Schuldner einschließlich der dortigen Zweigniederlassungen öfterreichischer Banken erfolgt, fo murbe sie auch Forderungen mit umfaßt haben, die - wie der Anspruch ber Rlägerin an sich beutschem Recht unterliegen, und fie mußte auch insoweit von Deutschland, seinen Gerichten und Behörden, wie von seinen Staatsbürgern als wirksam anerkannt werden. Allerdings mußte der Akt, um diese Wirkung auszuüben, vor dem 10. Januar 1920, dem Tage bes Infrafttretens des Verfailler Vertrags, ftattgefunden haben. Denn wenn auch die Bestimmung in § 3 der Anlage zu Art. 297, 298 unter bem Begriff ber außerorbentlichen Rriegsmaßnahmen im Sinne des Berfailler Bertrags auch folche versteht, die eventuell erst nachträglich getroffen werden, so bezieht sich doch diese Ausbehnung nur auf solche "außerordentliche Kriegsmaßnahmen", die in
der Zeit zwischen dem Abschluß des Versailler Vertrags und seiner
Ratisitation — seinem Intrasttreten — bewirft werden, nicht aber
auch auf solche, die erst nach dem Intrasttreten des Vertrags erfolgen, da nach dem Friedensschlusse von Kriegsmaßnahmen keine
Rede mehr sein kann (siehe auch Urteil des deutsch-italienischen gemischten Schiedsgerichtshoss vom 12. Januar 1925).

Die Entscheidung bangt bemnach bavon ab. ob in England por dem 10. Januar 1920 auch folche Forderungen Deutscher, Die nach allgemeinen Rechtsgrundfäten als in Deutschland befindlich anzusehen find, gegen in England wohnende Schuldner, auch gegen bortige Ameignieberlassungen öfterreichischer Banten, von Magnahmen betroffen sind, die ihre Einklagung in Deutschland hindern. Umstand, daß die Liquidation des Bermögens der Londoner Ameignieberlassung ber Beklagten aufgehoben ift, ftebt ber Fortbauer einer früheren Beschlagnahme der Forderungen Deutscher gegen diese nicht notwendig enigegen. Rach der Behauptung der Beklagten hat aber bas englische Sanbelsamt bie Liquidation ber Beklagten gegenüber erst aufgehoben, nachdem sich die Beklagte verpflichtet hatte, "Schulden an frühere feindliche Staatsangehörige, beren Eigentum, Rechte und Anteressen in England ber Ruruckbehaltung und Liquidation gemäß den betreffenden Friebensverträgen unterliegen, an den Verwalter feindlichen Gigentums zu berichtigen". Darin fann fogar eine ausbrudliche Aufrechterhaltung einer früheren Beschlagnahme ober auch eine neue Beschlagnahme erblickt werben. Als lettere wurde fie jedoch nach dem oben Gesagten unwirksam sein, wenn sie erst nach dem 10. Kanuar 1920 erfolat wäre.

Das Berufungsgericht wird noch Untersuchungen in der ans gegebenen Richtung anzustellen haben. Das Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.